

Gudrun Seeliger  
Vorsitzende des Jugendausschusses des OHV

Antrag an die Mitgliederversammlung des OHV am 4.4.2009 in Osternienburg  
**Zur Regelung der Schiedsrichterkosten im Jugendbereich**

Der §9 der OHV Zusatz-Spielordnung der Jugend wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9 Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichteransetzung erfolgt durch die Schiedsrichterobmänner der Verbände, die als Ausrichter bekannt gegeben werden, durch den Schiedsrichterobmann des OHV oder eines von ihm beauftragten Ansetzers.
- (2) Für jedes Spiel, in dem der/die Schiedsrichter/in eingesetzt wird, erhält er/sie einen Betrag von 7,-- Euro.
- (3) Schiedsrichter, die am Veranstaltungsort wohnen, erhalten für das erste Spiel, das sie pfeifen, ein Fahrgeld in Höhe von 6,-- Euro.
- (4) Schiedsrichter, die von außerhalb kommen, können folgende Fahrtkosten abrechnen:  
Grundsätzlich sollen Fahrten mit dem PkW nur bis zu 100 Entfernungskilometern erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können längere PkW-Fahrten vor Reiseantritt beim Verbandschiedsrichterobmann oder dessen Vertreter beantragt werden. Die Fahrten sind grundsätzlich in Fahrgemeinschaften durchzuführen und werden unabhängig von der Personenzahl mit 0,30 € pro Kilometer abgegolten. Genehmigte Einzelanreisen werden mit 0,25 Euro pro Kilometer abgegolten. PkW Anreisen, die nicht ausdrücklich genehmigt wurden, werden nur mit 0,12 Euro pro Entfernungskilometer erstattet.
- (5) Der Heimverein bezahlt die Fahrtkosten und vermerkt sie auf dem Spielformular.
- (6) Am Ende der Saison werden alle bezahlten Fahrtkosten zusammengerechnet und durch die Anzahl der Mannschaften geteilt (Fahrtkostenausgleich) = Kostenausgleich analog Regionalliga Erwachsene.

Ich beantrage die Zustimmung der MV zu dieser Regelung.

Berlin, 21.1.2009

Gudrun Seeliger